

Änderungsantrag

der Abgeordneten Lisa Paus, Christian Kühn (Tübingen), Anja Hajduk, Dr. Gerhard Schick, Dr. Danyal Bayaz, Stefan Schmidt, Katharina Dröge, Sven-Christian Kindler, Sven Lehmann, Beate Müller-Gemmeke, Corinna Rüffer, Harald Ebner, Stefan Gelbhaar, Markus Tressel, Daniela Wagner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/4949, 19/5417, 19/5647 Nr. 15, 19/6140 –**

Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

1. In § 7b Absatz 2 Nr. 2 EStG wird nach dem Wort „übersteigen“ das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
2. In § 7b Absatz 2 Nr. 3 EStG wird nach dem Wort „dient“ das durch einen Punkt markierte Satzende durch das Wort „und“ ersetzt.
3. Nach § 7b Absatz 2 Nr. 3 EStG wird folgende Nr. 4 eingefügt:
„4. die Miete für die Wohnung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren die ortsübliche Vergleichsmiete (§ 558 Absatz 2 BGB) nicht übersteigt.“
4. In § 7b Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 EStG wird nach dem Wort „unterliegt“ das Wort „oder“ durch das Setzen eines Kommas ersetzt.
5. In § 7b Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 EStG wird nach dem Wort „wird“ das durch einen Punkt markierte Satzende durch das Wort „oder“ ersetzt.
6. Nach § 7b Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 EStG ist folgende Nr. 4 einzufügen:
„4. die für die begünstigte Wohnung verlangte Miete im Jahr der Anschaffung oder Herstellung oder in den folgenden neun Jahren die ortsübliche Vergleichsmiete (§ 558 Absatz 2 BGB) übersteigt.“

Berlin, den 27. November 2018

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Im Entwurf des Gesetzes zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus hat die Bundesregierung darauf verzichtet, eine Mietobergrenze für die geförderten Wohnungen einzuziehen. Daraus folgt, dass sich die Mietpreise der geförderten Wohnungen am Markt bilden werden. Da es sich um eine steuerliche Förderung für den Neubau von Wohnungen handelt, gilt hier die Mietpreisbremse nicht. In angespannten Wohnungsmärkten heißt das, dass keine Entlastung durch ein größeres Angebot an günstigen Mietwohnungen zu erwarten ist, sondern vielmehr die geförderten Wohnungen zu hohen Marktmieten angeboten würden.

Ziel dieses Änderungsantrages ist es, mindestens eine Begrenzung auf die ortsübliche Vergleichsmiete sicherzustellen.